

## **Merkblatt**

### **Erstberatung**

Die Erstberatung ist eine pauschale, überschlägige Einstiegsberatung. Sie ist kostenpflichtig, gleich ob die Beratung mündlich oder telefonisch erfolgt. Eine schriftliche Zusammenfassung der Erstberatung erfolgt nicht. Unsere Mandanten erhalten einen ersten, kompetenten Überblick über das geschilderte Rechtsproblem. Für Verbraucher berechnen wir nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - je nach Beratungsgegenstand - einen Betrag von 150,00 € netto bis 190,00 € netto und für Unternehmer einen Betrag von 200,00 € netto bis 250,00 € netto pro Erstberatung vor, sofern keine anderweitige Gebührenvereinbarung getroffen wird.

Soweit Sie eine Deckungszusage für eine Erstberatung von Ihrer Rechtsschutzversicherung haben, übernimmt diese die Kosten unserer Inanspruchnahme, eventuell unter Berücksichtigung einer entsprechenden Selbstbeteiligung.

#### **Beispiel 1**

Ein Mandant möchte sich über die Möglichkeiten einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen informieren.

In diesem Fall können wir die verschiedenen Möglichkeiten aufzeigen, auf welche Weise eine letztwillige Verfügung von Todes wegen errichtet werden kann. Das Verfassen eines Testamentes oder eines Erbvertrages gehört nicht unter die Erstberatung und ist gesondert zu vergüten.

#### **Beispiel 2**

Ein Mandant möchte sich über die Möglichkeiten bei einem Ehevertrag informieren. Hier können wir die verschiedenen Aspekte aufzeigen, die grundsätzlich in einem Ehevertrag geregelt werden können. Das Verfassen eines Ehevertrages gehört nicht unter die Erstberatung und ist gesondert zu vergüten.

#### **Beispiel 3**

Ein Mandant möchte sich über die Möglichkeit informieren, eine Gesellschaft zu gründen. Hier können wir allgemein die verschiedenen Gesellschaftsformen darstellen. Die Ausarbeitung eines Gesellschaftsvertrages fällt nicht unter die Erstberatung und ist deshalb gesondert zu vergüten.

#### **Beispiel 4**

Ein Mandant möchte sich über die Möglichkeiten bei einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht informieren. In diesem Fall können wir Ihnen einen ersten allgemeinen Überblick darüber geben, welche Regelungen in einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht möglich sind. Die Erstellung einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht fällt nicht unter die Erstberatung und ist gesondert zu vergüten.

#### **Beispiel 5**

Ein Mandant möchte einen Vertrag geprüft haben. Eine Vertragsprüfung ist nicht innerhalb einer Erstberatung möglich und unterliegt deshalb einer gesonderten Vergütung.

Unsere Leistungen gehen dann über eine Erstberatung hinaus, wenn das Mandat ein Tätigwerden nach außen hin erfordert oder der Mandant mit der hiesigen Leistung alleine nach außen in Erscheinung treten möchte. In diesen Fällen fällt in zivilrechtlichen Angelegenheiten eine Geschäftsgebühr an, die sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit richtet.